



Europarecht

Klausur ohne Vorlesungsbegleitung, 18.03.2015

Name:	Vorname:
Matrikelnummer:	FB, Studiengang + BSc./MSc. oder Diplom
E-Mail-Adresse:	

→ Bitte füllen Sie die Angaben in Ihrem eigenen Interesse **gut leserlich (in Druckbuchstaben)** aus!

Hinweise zur Klausurbearbeitung

1. Hilfsmittletikette

Ausschließlich zugelassene Gesetzestexte bzw. Hilfsmittel:

Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, 25. Aufl. 2013. Zur Hilfsmittletikette vergleiche Internetveröffentlichung.

2. Zwei Aufgabenarten („Variante 1 und 2“)

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Aufgaben – nämlich zum einen Aufgaben („Variante 1“), die sich mit der strukturierten Wiedergabe von Wissen begnügen und deswegen keine vollständigen deutschen Sätze verlangen.

Und zum anderen Aufgaben („Variante 2“), in denen die Eleganz und Flüssigkeit auch der grammatischen Präsentation der Inhalte mit sog. **Eindruckspunkten** bewertet werden. Bei diesen Aufgaben wird also die Form (etwa Beachtung der Zitieretikette; vollständiger Satzbau) und die Flüssigkeit der Argumentation besonders gewürdigt. Hier sollte sich der/die Bearbeiter/in grundsätzlich **nicht** auf eine stichwortartige Darstellung beschränken.

In der Klausuraufgabe wird die Zugehörigkeit einer Aufgabe zum entsprechenden Bewertungsmodus jeweils mit „Variante 1“ und „Variante 2“ angegeben.

Falls der in den Strukturbildern zur Verfügung gestellte Raum nicht ausreicht können ergänzende Ausführungen auf Anlageblättern (unter Angabe von Fußnoten) gemacht werden.

3. Bearbeitungsformalia

- Papier wird gestellt (nicht bei „Probeklausuren“)
- Blätter bitte nur **einseitig** beschreiben und **fortlaufend nummerieren**
- Bearbeitungszeit: So viele Minuten wie Punkte

Frage 1 (7 Punkte) – „Variante 1“

Listen Sie das RER-Schema auf und erläutern Sie die letzten drei Gliederungspunkte.

I.

II.

III.

1.

2.

a)

b)

c)

Frage 2 (3 Punkte) - „Variante 1“

Nennen Sie den „Europa-Artikel“ des Grundgesetzes (GG) und die deutsche und unionsrechtliche Grundlage des „Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung“.

„Europa-Artikel“ des Grundgesetzes (GG)	
Deutsche Grundlage des „Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung“	
Europäische Grundlage des „Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung“.	

Frage 3 (10 Punkte) – „Variante 2“

Schildern Sie die unionsrechtliche Diskussion über die Bestimmung des Präsidenten der Kommission im Sommer 2014.

Frage 4 (30 Punkte) – „Variante 2“

Schildern Sie die wesentlichen Erkenntnisse der drei Leading-Szeanrios der Vorlesung.

- a) „Europäischer Rettungsschirm“ und „OMT“: [BVerfG, Beschl. v. 14.01.2014, Az. 2 BvR 2728/13 u.a. („OMT“); BVerfG, Urt. v. 18.03.2014, Az. 2 BvR 1390/12 u.a. (Hauptsacheentscheidung „Europäischer Rettungsschirm“)]
- b) Steuerrecht: EuGH, Urt. v. 26.02.2013, Rs. C-617/10 (Fransson)
- c) Vorratsdaten„speicherung“: EuGH, Urt. v. 08.04.2014, Rs. C 293/12 und C 594/12; BVerfG, Urt. v. 02.03.2010, Az. 1 BvR 256/08 u.a.

Frage 5 (10 Punkte) – „Variante 2“

Schildern Sie die maßgeblichen Entscheidungen zum Verhältnis von europäischem Recht und deutschem Recht sowie von EuGH und BVerfG (ab 1974).

Frage 6 (in Anschluss an Frage 4a) (15 Punkte) – „Variante 2“

Schildern Sie den unantastbaren Kernbereich deutscher Verfassungsidentität. Erklären Sie in welchen Verfahren dieses Argument welche Rolle spielt. Auf welche Vorschrift des GG berufen sich die Kritiker von „OMT“ und „ESM“ für die Zulässigkeit ihrer Verfassungsbeschwerden? Schildern Sie auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Vorabentscheidungsverfahrens.

Frage 7 (15 Punkte) – „Variante 2“

Schildern Sie (in einem Schaubild) „Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon“ mit ihren Organen unter Angabe deren Befugnisse und Aufgaben. Der Nachweis der entsprechenden Rechtsgrundlagen ist obligatorisch.

Anhang: Normtexte

Änderungen des Grundgesetzes (Art. 79 GG)

- (1) ¹Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. ²Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.
- (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.
- (3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Wahl (Art 38 GG)

- (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.
- (3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.